

Statuten Förderverein „ProJungschar“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

FÖRDERVEREIN PROJUNGSCHAR

besteht mit Sitz in Olten ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

Der Förderverein ProJungschar hat den Zweck, die Jungschararbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz (JEMK) zu unterstützen. Er gibt interessierten Personen die Möglichkeit die aktive Jungschararbeit zu fördern.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Förderverein ProJungschar ist ein rechtlich unabhängiger Verein.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden sowie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel zur Schaffung und Betreibung des Vereins bestehen aus:

1. Spenden der Mitglieder und Freunden
2. Mitgliederbeiträgen
3. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
4. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen
5. Zuwendungen von privaten Gönnern
6. Vermächtnissen

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Hauptversammlung festgesetzt, wobei er den Betrag von 150 Fr. nicht übersteigen darf.

Art. 8

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Hauptversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Hauptversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Hauptversammlung zulässig.

Art. 11

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, seine Stellvertretung. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b. Abnahme der Tätigkeitsbereiche, der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die CHF 10'000 übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- e. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f. Regelung der nicht geregelten Verfahrensfragen

Art. 13

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte, Vereinsmitglieder.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Er kann Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen erstellen.

Art. 15

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann die übrigen Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche unter sich kollektiv zu zweien zeichnen.

Art. 16

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 17

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zufallen, die ähnliche Anliegen wie der Verein vertritt.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 21. März 2015, ersetzt alle bisherigen Versionen.

Die Präsidentin
Iris Wyss

Die Protokollführerin
Iris Moser

Der Kassier
Stefan Müller